
Amtliche Bekanntmachung vom 4. Mai 2017

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

(Az.: 4145 – B 01 20)

Flurbereinigung Kirchentellinsfurt

Landkreis Tübingen

Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.2017

1. Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde ordnet hiermit die Flurbereinigung Kirchentellinsfurt als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
Es wird mit einer Fläche von rd. 42 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 24.04.2017 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte- sind Bestandteile dieses Beschlusses.
2. An der Flurbereinigung sind beteiligt
 - als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 72138 Kirchentellinsfurt.
3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt vom **Donnerstag, den 4.Mai 2017 bis einschließlich Dienstag, den 6. Juni 2017 bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr** aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.
Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4145.) eingesehen werden.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Tübingen nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Tübingen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Tübingen kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Tübingen beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Tübingen Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.
5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen einlegen.
Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde eingegangen sein.
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
6. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen
 - 6.1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 FlurbG liegen vor.
Das Verfahren wird angeordnet, um Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen.
Das schlechte und engmaschige Wegenetz führt zu Nutzungskonflikten auf der Kreisstraße 6908. Auf ihr bewegen sich Kraftfahrzeuge, landwirtschaftlicher Verkehr wie auch Radfahrer. Zudem kreuzen Fußgänger die Fahrbahn.
 - 6.2. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.
Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.
Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.
Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Landschaftshaushalts können bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden.
Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden, d. h. über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden.
An größeren Maßnahmen sind vorgesehen: Die Schaffung eines Parallelweges entlang der Kreisstraße 6908 und Querungshilfe zur Entschärfung des Nutzungskonfliktes soll durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang soll das umliegenden Wegenetz angepasst und den heutigen Erfordernissen einer modernen Bewirtschaftung entsprechend ausgebaut werden. Dabei ist den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen.
- 6.3. Das Landratsamt Tübingen hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.
- 6.4. Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.

Zur Entschärfung des Nutzungskonfliktes der Kreisstraße soll ein Parallelweg im Verfahren realisiert und das unmittelbar umliegende Wegenetz an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse angepasst werden.

- 6.5. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

gez. Schnelle

Tübingen, den 4. Mai 2017

Bürgermeisteramt